

10.02.94

Ausgeliefert am 11. FEB. 1994

Empfehlungen der Ausschüsse

U - R

zu Punkt der 666. Sitzung des Bundesrates am 25. Februar 1994

Verordnung zur Bezeichnung der nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbuße bewehrten Tatbestände in EWG-Verordnungen über Stoffe und Zubereitungen (Chemikalien-Bußgeldverordnung - ChemBußgeldV)

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)** und der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

R 1. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5

In § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist die Angabe "oder 5 Satz 2, § 7 Abs. 1 bis 4, 5 Satz 2 oder Abs. 7, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 oder 3, § 12, § 13 Abs. 1 bis 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 bis 9 oder 10 oder § 14" durch die Angabe ", § 7 Abs. 1 bis 4, §§ 8, 9, 10 Abs. 1 oder 3, § 12 oder § 13 Abs. 1 bis 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 7 bis 9 oder 10" zu ersetzen.

Begründung:

§ 6 Abs. 5 Satz 2, § 7 Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 und § 14 der Gefahrstoffverordnung beziehen sich nicht auf die Verpackung oder Kennzeichnung einer gefährlichen Chemikalie, sondern auf das Sicherheitsdatenblatt. Damit sind die vorgenannten Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung nicht als Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften oder Vorschriften über das Etikett im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 anzusehen. Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt werden ferner von der Formulierung des Bußgeldtatbestandes "verpackt oder kennzeichnet" nicht erfaßt.

...

U 2. Zu § 2 Nr. 3a - neu -

In § 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 der Kommission die dort genannten Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,".

Begründung:

Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der o. a. EWG-Verordnung legt fest, daß Hersteller oder Importeure bestimmte Angaben vorzulegen haben, auch wenn bereits andere Hersteller oder Importeure in deren Namen und mit deren Zustimmung die nach Art. 3 und 4 Abs. 2 notwendigen Angaben vorgelegt haben. Eine Verletzung dieser weitergehenden Übermittlungspflichten sollte daher auch bußgeldbewehrt sein.

R 3. Zu § 2 Nr. 4 Buchstabe c

In § 2 Nr. 4 Buchstabe c ist die Angabe ", 3 oder 5 Satz 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2 oder § 14" durch die Angabe "oder 3, § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

§ 6 Abs. 5 Satz 2 und § 14 der Gefahrstoffverordnung betreffen das Sicherheitsdatenblatt und damit nicht die vorläufige Kennzeichnung im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 793/93.

U 4. Zu § 3

§ 3 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) § 1 und § 2 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 459), geändert durch Artikel 3 Nr. 10 der Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Ge-

fährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) außer Kraft.

(2) § 2 Nr. 2, 3 und 9 treten jeweils einen Tag nach der Veröffentlichung von entsprechenden Beschlüssen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft, die die Kommission oder der Rat nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) fassen."

Begründung:

Die in § 2 Nr. 2, 3 und 9 angeführten Beschlüsse der Kommission oder des Rates sind bislang noch nicht gefaßt und veröffentlicht worden. Die Verweisung auf noch nicht existierende Beschlüsse der Kommission oder des Rates führt jedoch dazu, daß die Bußgeldverordnung hinsichtlich der in § 2 Nummern 2, 3 und 9 genannten Vorschriften nicht vollziehbar ist. Durch die vorgeschlagene Inkrafttretensregelung wird dieses berücksichtigt.